

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1925

47 (25.2.1925) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 8

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Mr. 8 Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Gelbfennig für jede Ausgabe, monatlich für 30 Gelbfennig zugestellt werden, vom Verlage Karlsruhe i. B., Karlsruherstraße 14, bezogen werden. 25. Februar 1925

Zur Denkschrift über die Entwicklung der Besoldung der Reichsbeamten

(Schluß)

Der vierte und umfangreiche Abschnitt der Denkschrift behandelt die Besoldungsverhältnisse unter dem Besoldungsgegesetz vom 30. April 1924 mit seinen Ergänzungen bis einschließlich Dezember 1924.

Zu der allgemeinen Einleitung dieses Abschnitts wird auseinandergelegt, wie das Reich es in Übereinstimmung mit den Ländern wegen der Unübersichtlichkeit der Verhältnisse vermeiden hat, schon während des Krieges das geltende Besoldungsrecht zu ändern. Nachdem aber der unglückliche Ausgang des Krieges es sich nicht zu gefestigten wirtschaftlichen Verhältnissen kommen ließ, habe man sich entschlossen, die sich immer mehr als notwendig herausstellende grundlegende Neuordnung der Beamtenbezüge in Angriff zu nehmen. Nach langwierigen Beratungen der Reichsressorts, der Länder, der Beamtenvertretungen und der Nationalversammlung war das Besoldungsgegesetz vom 30. April 1924 zustande gekommen.

Die nach dem Besoldungsgegesetz von 1909 vorhandenen rund 180 Gehaltsklassen wurden zusammengefaßt in 13 Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern und 7 mit Einsteigehältern. Unter diesen Besoldungsgruppen werden im Verlaufe der späteren, zahlenmäßigen Vergleiche, die in der Denkschrift mit den Bezügen von 1913 eingeleitet werden, besonders die nachgenannten drei Beamtengruppen herausgehoben:

- die Beamten der jetzigen Besoldungsgruppe III, die nicht nur die Eingangsgruppe für die Beamten mit handwerksmäßiger Vorbildung bildet, sondern insbesondere auch die große Masse der Beamten mit einfacher Vorbildung umfaßt;
- die Beamten der sogenannten Supernumerarlaufbahn, früher Sekretäre und Obersekretäre, die im allgemeinen ihre Einstellung jetzt in Gruppe VIII finden. Die Gruppen IX und X müssen für die Vergleichung mit den Friedensbezügen aus Gehaltsklasse 35a und 35b außer Betracht bleiben, da hier Beförderungssstellen sind und von der Mehrzahl der Beamten nicht erreicht werden;
- die Beamten mit akademischer Vorbildung, ebendem im allgemeinen ihrer Einstellung in Gehaltsklasse 59 findend, sind heute in der Hauptsache als in Gruppe XI eingereiht zu bewerten. Die Besoldungsgruppen XII und XIII müssen aus demselben Grunde, wie bei den mittleren Besoldungsgruppen die Gruppen IX und X, außer Betracht bleiben.

Bei der Ermittlung des Verhältnisses der Bezüge zueinander darf man, um ein zutreffendes Bild zu erhalten, nicht, wie es oft geschieht, die Besoldungen einer großen Masse von Beamten, die zum größten Teil in ihrer Eingangsgruppe stehen, den Bezügen einer ganz kleinen Zahl von Beamten in einer ausgesprochenen Spitzenstellung, die nur von wenigen erreicht wird, gegenüberstellen. Auch dürfen dabei die Familienzuschläge nicht außer acht gelassen werden. Da von den planmäßigen Reichsbeamten einschließlich der Reichsbahnbeamten etwa 90 v. H. verheiratet sind, also Frauenaufschlag erhalten, und auf jeden verheirateten Beamten etwa 1,5 Kinder entfallen, für die ein Kinderzuschlag bezahlt wird, sind bei der vergleichenden Angaben stets die Bezüge eines verheirateten Beamten mit 2 Kindern von 6-14 Jahren zugrunde gelegt.

Was die Entwicklung der Grundgehälter anlangt, so ist hier im Auge zu behalten, daß früher ein Teil dessen, was später aus dem Ortszuschlag zu bestreiten war, nämlich die in den einzelnen Orten nicht auf dem Wohnungsaufwand, sondern auf anderen Ursachen beruhenden Teuerungszuschläge, früher (das heißt im Jahre 1913 und zuvor) aus dem Grundgehalt gedeckt werden mußte. Mit Wirkung vom 1. April 1924 wurde aber der Ortszuschlag wieder lediglich auf den Wohnungsaufwand abgestellt, so daß von diesem Zeitpunkt ab die neuen Grundgehälter mit denen vor 1913 zutreffend verglichen werden können, während dies für den Zeitraum vom 1. 4. 20 bis 31. 3. 24 nicht der Fall ist.

Nach der Anlage 3 zur Denkschrift — Nominal- und Real-einkommen ohne Wohnungszuschlag — beträgt

der Nennwert	der Realwert	der Endgrundgehälter
in Besoldungsgruppe III VIII XI	III VIII XI	III VIII XI
vom April 1924 ab	68 54 50	52 41 38 v. H.
" Juni 1924 "	86 80 80	67 62 62 "
" Dez. 1924 "	97 88 88	71 64 64 "

Es bleiben also die Grundgehälter der Gruppen VIII und XI um rund 9-10 v. H. mehr hinter denen von 1913 zurück gegenüber jenen der Besoldungsgruppe III. Die Spannung zwischen den Endgrundgehältern der Besoldungsgruppen III, VIII, XI und XIII, die 1913 bei den vergleichbaren Gehaltsklassen 1, 2, 3, 4, 9 und 7,5 betrug, beträgt jetzt noch 1, 2, 6, 4, 5 und 6,8.

Kinder- und Frauenaufschläge konnte das Besoldungsgegesetz von 1909 nicht. Kinderzuschläge wurden erstmals als Kriegsbeihilfen 1915 eingeführt. Sie betragen damals für 1-2 Kinder 6 RM monatlich gleich 72 RM jährlich. Der Frauenaufschlag kam auf 1. April 1922 zur Einführung. Die Familienzuschläge (als welche Kinder- und Frauenaufschlag zusammenfassend bezeichnet werden) haben betragen für einen verheirateten Beamten mit 2 Kindern von 6-14 Jahren:

für Beamte der jetzigen Besoldungsgruppe			
	III	VIII	XI
vom 1. 1.-31. 12. 1916	246	120	—
" 1. 1.-31. 12. 1917	494	623	861
" 1. 1.-31. 12. 1918	563	696	648
" 1. 1.-31. 12. 1919	2480	2468	2456
" 1. 1.-31. 3. 1920	480	476	471
April 1920	1800	1800	1800
Okt. 1921	5760	5760	5760
April 1922	10300	10300	10300
Okt. 1922	76200	76200	76200
1. Hälfte Juli 1923	9271200	9271200	9271200
	697	697	697
Dez. 1923	384	384	384
April 1924	456	456	456
Juni 1924	552	552	552
Dez. 1924	624	624	624

Neben dem Grundgehalt und den Familienzuschlägen enthält die Besoldung in dem Wohnungszuschlag nebst dem

dazu gehörigen Ortsklassenverzeichnis einen örtlich abgestuften Bestandteil, um einen Ausgleich für die in den einzelnen Orten verschiedenen Mietpreise zu schaffen. Die Notwendigkeit eines örtlich abgestuften Gehaltsausgleichs ergibt sich daraus, daß der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz nicht selbst wählen kann. Ein sogen. Einheitsgehalt für alle Orte wird von der Mehrzahl der Beamten, wie zahlreiche Entschuldigungen und Anträge auf örtliche Zulagen beweisen, abgelehnt. Die Masse der Beamenschaft ist stimmungsmäßig auf örtliche Unterscheidungen eingestellt. Die tatsächliche Gestaltung des Ausgleichs ist außerordentlich schwierig. Unter der Herrschaft des Wohnungsgeldes wünschte die Beamenschaft den Ortszuschlag, nach dessen Einführung verlangte sie die Rückkehr zum Wohnungsgeld, um dann neuerdings wieder die Beibehaltung der Ortszuschlagsregelung zu fordern. Als Gründe für den Mißerfolg des Ortsklassenverzeichnisses von 1922 bezeichnet die Denkschrift nicht die schwankenden Zahlen der Inflationszeit, sondern den Umstand, daß sich Zahlen zum Vergleich der Teuerungszuschläge von Ort zu Ort überhaupt nicht finden lassen. Der Versuch, die gesamten Teuerungszuschläge zur Grundlage eines Ortsklassenverzeichnisses zu machen, muß daher als endgültig mißglückt angesehen werden.

Gegenüber den Wünschen auf Nachprüfung des Ortsklassenverzeichnisses, wie es seit 1. November 1924 gilt, sei auf die Breite der Unterlagen und auf ihre Sicherheit hingewiesen. Zur Frage, ob der Beamenschaft ein Wohnungsgeld oder ein Wohnungszuschlag zu gewähren ist, sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Beamten in den Besoldungsgruppen I—IX durchschnittlich ein reichlich besseres Wohnungsgeld erhalten und daß erst von der Besoldungsgruppe X ab von einem Wohnungszuschlag gesprochen werden kann. Die Gruppen von X an aufwärts sind also bei dieser Regelung verhältnismäßig schlechter als die unteren Gruppen gestellt.

Ob und inwieweit die örtlichen Sonderzuschläge (eine Notmaßnahme aus der Inflationszeit) noch weiter abgebaut werden können, als es bisher geschehen ist, muß der weiteren Entwicklung der Dinge vorbehalten bleiben.

Während bisher die Entwicklung der einzelnen Bestandteile der Besoldung dargestellt war, wird im fünften Teil dieses Abschnitts die Entwicklung der Gesamtbezüge der Beamten auseinandergesetzt. Dabei bilden den Ausgangspunkt abermals die Endbezüge der Beamten der Besoldungsgruppe III, VIII u. XI, u. zwar die in den Orten der Ortsklasse A bzw. der Sonderklasse zutreffenden Bezüge. Die Darstellung erstreckt sich auf 5 Zeiträume, nämlich:

- vom 1. April 1920 bis 30. November 1923,
- vom 1. Dezember 1923 bis 31. März 1924,
- vom 1. April bis 31. Mai 1924,
- vom 1. Juni bis 15./30. November 1924,
- und den Besoldungsstand vom 16. November bis 1. Dezember 1924.

A. 1. April 1920 bis 30. November 1923.
Für diesen Zeitraum wird als hervorsteckendes Merkmal in der Entwicklung der Beamtenbezüge in der Denkschrift herausgestellt die Tatsache, daß die Beamten an Realbezügen im Durchschnitt etwa erhielten (und zwar an Verheirateten mit 2 Kindern):

- in den unteren Besoldungsgruppen 90 v. H.,
 - in den mittleren Besoldungsgruppen 60 v. H.,
 - in den höheren Besoldungsgruppen 45 v. H. der Bezüge von 1913.
- Demzufolge betrug der Entbehrungsfaktor in dieser Zeit:
- in den unteren Besoldungsgruppen 10 v. H.,
 - in den mittleren Besoldungsgruppen 50 v. H.,
 - in den höheren Besoldungsgruppen 55 v. H.

Es muß also festgestellt werden, daß in der Inflationszeit bei einem Entbehrungsfaktor von 10 v. H., der von allen Beamten zu tragen war, den Beamten der mittleren Besoldungsgruppen ein solcher von 50 v. H. und denen der höheren Besoldungsgruppen von 55 v. H. auferlegt wurde. Diese außerordentlich starke Herabsetzung der Realgehälter, besonders in den mittleren und höheren Gruppen, hätte zum wirtschaftlichen Zusammenbruch dieser Beamten führen müssen, wenn nicht gewisse Umstände dem entgegen gewirkt hätten. Einmal war es die vorhandene Ausstattung von Kleidung, Wäsche, Hausgerät usw., dieser Beamten, die reichhaltiger als die der Beamten der unteren Gruppen Anschaffungen dank dieser Bestände längere Zeit hinauschieben ließ, sodann besaß ein Teil dieser Beamten Privatvermögen, so daß zunächst die Einkünfte hiervon und später bei fortwährender Geldentwertung der Verbrauch dieses Vermögens selbst es jenen Beamten ermöglichte, jene schweren Zeiten zu überwinden. Andererseits muß auch anerkannt werden, daß gewisse, wenn auch nicht erhebliche Vorteile in den höheren Einkommen dieser Beamten gegenüber denen der unteren sich namentlich aus der vierzehnjährlichen Vorauszahlung der Bezüge ergeben haben.

B. 1. Dezember 1923 bis 31. März 1924.
Dies ist die Zeitspanne, in der erstmals die Goldgehälter bezahlt wurden. Die Festigung der Währung brachte es mit sich, daß ebenso wie von der Wirtschaft in Form der schweren einmaligen Steuerzahlungen auch von den Beamten außergewöhnliche Opfer verlangt werden mußten, bestehend in der Niedrighaltung ihrer Bezüge. Sie erschienen nur dann auf kurze Zeit tragbar, wenn nach der Festigung der Währung ein wesentlicher Preisabbau eintrat.

C. 1. April bis 31. Mai 1924.
Als sich die Finanzlage des Reichs soweit gebessert hatte, daß eine Erhöhung der Beamtenbezüge ohne Gefährdung der Währung vorgenommen werden konnte, erfolgte diese mit Wirkung vom 1. April 1924; besonders mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Erhöhung der Mieten.

Durch diese Regelung erhöhten sich die Endbezüge in Ortsklasse A:

	III	VIII	XI
bei verheirateten Beamten	III	VIII	XI
mit 2 Kindern v. 6-14 Jahren			
auf nominal	80	65	67 v. H.
auf real	80	58	51 v. H.

Der Endbezüge von 1913.

Die Spannung zwischen den Endbezügen der Besoldungsgruppen III, VIII und XI betrug: 1 : 1,9 : 2,8, gegenüber 1913: 1 : 2,55 : 4,4.

D. Vom 1. Juni bis 15. 30. November 1924
Ende Mai 1924 entschloß sich die Reichsregierung, eine weitere Erhöhung der Beamtenbezüge vorzunehmen. Den Antrieb dazu gab u. a. die Feststellung, daß die Bezüge der

den Beamten nach Vorbildung u. Arbeitsleistung vergleichbaren Angestellten und Arbeiter der Privatwirtschaft die der Beamten der mittleren und höheren Besoldungsgruppen übersteigen, daß besonders tüchtige Beamte den Reichsdienst verlassen und daß namentlich der Nachwuchs für die genannten Gruppen von Beamten ausbleiben würde, wodurch die gesamte Reichs- und Landesverwaltung hätte gefährdet werden können. Die Gemeindeverwaltungen suchten diese Schwierigkeiten — so heißt es in der Denkschrift — vielfach auszusprechen unter Umgehung des Besoldungssperregesetzes durch günstigere Einstufung ihrer Beamten zu überwinden.

Zwar hatte schon die Begründung zum Entwurf des Besoldungsgegesetzes vom 30. April 1920 anerkannt, es könne, um das Vertrauen auf die Unparteilichkeit der Verwaltung zu heben, frische Kräfte auch aus den Kreisen dorer zu gewinnen, die aus eigener Lebenserfahrung soziales Verständnis für die Bedürfnisse der breiten Massen des Volkes mitbringen, an einer erheblichen Aufbesserung in den höheren Besoldungsgruppen nicht vorübergegangen werden. Mehr als je bedarf die Not des Vaterlandes für den Wiederaufbau des Staats- und Wirtschaftslebens der besten Kräfte, und höhere Leistungen auch höher zu entlohnen, entspricht durchaus anerkannter Grundsätze. Trotzdem wurde in der Nationalversammlung die nach dem Entwurf zwischen den Endgrundgehältern der Besoldungsgruppen III : VIII : XI bestehende Spannung von 1 : 1,8 : 2,5 auf 1 : 1,5 : 2,1, d. h. um etwa ein Sechstel zusammengedrückt. Infolge dieser Zusammenrückung trat tatsächlich ein, daß das Lebens Einkommen der Beamten der mittleren und oberen Besoldungsgruppen unter Berücksichtigung der Kosten der Ausbildung usw. niedriger war, als das der unteren Besoldungsgruppen. Auch die Rücksicht auf die Beamten, die im Vertrauen darauf, es werde ihnen einer ihrer Vorbildung, Arbeitsleistung und Verantwortung entsprechende Bezahlung ihrer Dienste gewährt, in den Reichsdienst eingetreten waren, zwang zu durchgreifenden Maßnahmen.

Entschloß sich die Reichsregierung daher, die Endgrundgehälter grundsätzlich auf 80 v. H. der Endgrundgehälter von 1913 umzustellen, was durch die 16. Ergänzung des Besoldungsgegesetzes auf 1. Juni 1924 geschah. Bei den Endgrundgehältern wurden damit die 1913 bestehenden Spannungen III : VIII : XI = 1 : 2,8 : 4,9 wieder hergestellt. Die 17. Ergänzung des Besoldungsgegesetzes erhöhte die Bezüge der Gruppen I—VI wieder und veränderte dadurch das Spannungsverhältnis auf 1 : 2,1 : 3,5. Damit war erreicht:

E. Besoldungsstand v. 16. November bis 1. Dezember 1924.

Die Darlegungen der Denkschrift beschäftigen sich in diesem Abschnitt mit dem Vergleich sowohl der Bezüge der Besoldungsgruppen III, VIII und XI mit denen von 1913, als auch des durchschnittlichen Gesamtbefoldungsaufwandes von 1913 und jetzt auf je 1 Beamten berechnet, sie stellt ferner die Beamtenbezüge mit der Preisentwicklung in Vergleich und behandelt dann noch das Verhältnis der Bezüge der Beamten zu denen der Arbeiter und Angestellten der Privatwirtschaft und zum Volkseinkommen überhaupt, schließlich auch noch der Gesamtbefoldungsaufwand des Reichs, der Länder, Gemeinden, Reichspost und Reichsbahn und endlich die Verteilung des Gesamtbefoldungsaufwandes auf die einzelnen Besoldungsgruppen.

Im Rahmen einer gekürzten Wiedergabe des Inhalts der Denkschrift kann auf die Einzelheiten der auf einer Reihe statistischer Angaben beruhenden Beweisführungen nicht eingegangen werden. Die Darlegungen müßten, um dem Leser verständlich zu bleiben, im vollen Wortlaut der Denkschrift wiedergegeben werden, was hier raummangelnd nicht durchführbar ist.

Wir beschränken uns deshalb darauf, aus dem Gesamtmaterial, die Angaben der Anlage 8 mit ihren drei Übersichten in gedrängter Kürze hier niederzulegen, weil sie ein Gesamtbild darüber geben, welche finanzielle Tragweite jede Änderung der Bezüge der Reichsbeamenschaft hat.

	Besoldungsgruppen			
	I—VI	VII—IX	X u. höher	insgesamt
1. Gesamtzahl der Bezieher:				
a) Allgemeine Reichsverwaltung	184102	36949	12021	233072
b) Reichsbahn	311256	31585	3321	346162
c) Reichspost	208052	41623	2827	252502
zusammen (a—c)	703410	110157	18169	831736
2. Gesamtbefoldungsaufwand:	in Tausend G.M.			
1. Stand am 1. 12. 1923				
a) Allgemeine Reichsverwaltung	213338	84152	43306	340796
b) Reichsbahn	473100	75906	11968	560974
c) Reichspost	283957	92997	10499	387453
zusammen (a—c)	970395	253055	65773	1289223
in Hundertteilen d. Gesamtbefoldungsaufwandes	75,27	19,63	5,10	100,00
2. Stand am 1. 12. 1924				
a) Allgemeine Reichsverwaltung	350331	154562	86283	591176
b) Reichsbahn	802240	138021	23572	963833
c) Reichspost	481981	171716	20634	674331
zusammen (a—c)	1634552	464299	130488	2229339
Mehrbedarf 1. 12. 1924 gegen				
1. 12. 1923	664157	211244	64715	940116
in Hundertteilen	70,65	22,47	6,88	100,00

Als Zusammenfassung hebt die Denkschrift in ihrem Schluß hervor:

1. Die Bezüge der Beamten der mittleren und oberen Besoldungsgruppen sind sowohl seit 1897 wie auch seit 1913 erheblich weniger aufgebessert worden als die der unteren Besoldungsgruppen. Infolgedessen ist bei den Grundgehältern und noch mehr bei den Gesamtbezügen eine Zusammenrückung der Spannungen zwischen den Bezügen der Beamten eingetreten, d. h. bessere Vorbildung und Leistungen von größerer Tragweite und mit größerer Verantwortlichkeit werden im Verhältnis zu einfacherer, Vorbildung und Leistungen von weniger großer Bedeutung geringer entlohnt als früher.

Die Spannungen, die in der Privatwirtschaft zwischen den Bezügen der verschiedenen Klassen von Angestellten bestehen, sind größer als die Spannungen zwischen den Bezügen der Reichsbeamten. Die Privatwirtschaft bezahlt ihre gut vorgebildeten und in leitender, verantwortlicher Stellung befindlichen

Angestellten verhältnismäßig erheblich besser als das Reich seine vergleichbaren Beamten, während dies bei den Beamten der unteren Besoldungsgruppen vergleichbaren Angestellten nicht der Fall ist.

Die 1913 zwischen den Bezügen der Beamten der heutigen Besoldungsgruppen III, VIII, XI bestehenden Spannungen von 1 : 2,55 : 4,4 sind bei der getenden Regelung auf 1 : 2,0 : 3,3 (Bezüge der verheirateten Beamten mit 2 Kindern) zusammengedrückt.

2. In Übereinstimmung mit den Entschlüssen des Reichstags mußte zu dem System des Wohnungsgeldzuschusses zurückgekehrt werden, nachdem sich das System des Ortszuschlags auf die Dauer als unhaltbar erwiesen hatte.

3. Die Familiengzuschläge stellen bei der heutigen Regelung für verheiratete Beamte der unteren Besoldungsgruppen bereits einen großen Teil ihrer Gesamtbezüge dar. Eine mehrfachen Anregungen des Reichstags entsprechende weitere Erhöhung der Familiengzuschläge birgt die Gefahr in sich, daß zwischen den Bezügen eines verheirateten Beamten mit mehreren Kindern und denen eines ledigen Beamten ein Verhältnis entstehen könnte, das mit besoldungspolitischen Gesichtspunkten nicht mehr zu vereinbaren wäre.

Wegen die Ausübung der Eisenbahner. Die Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner hielt in Hamburg einen Gantag ab, der in mehreren Entschlüssen scharf gegen verschiedene durch die Reichsbahngesellschaft herbeigeführte Verhältnisse Stellung nimmt. Es heißt da u. a.:

„Es muß ganz entschieden zurückgewiesen werden, wenn die Deutsche Reichsbahngesellschaft darauf hinarbeitet, daß die diesem Unternehmen auferlegten Reparationslasten durch

brutale Maßnahmen, wie Niedrighaltung der Löhne und Gehälter, Personalabbau, überlange Arbeitszeiten und Ausbeutung der Arbeitskraft auf Kosten des Personals allein aufgebracht werden sollen. Der Gantag ersucht alle gewerkschaftlichen Instanzen, diesen immer schärfer hervortretenden Bestrebungen der Deutschen Reichsbahngesellschaft entschlossenen Widerstand entgegenzusetzen.“

Der Gantag fordert gegenüber der Verwaltung: Der Personalabbau ist zum mindesten durch Erlass entsprechender Ausführungsbestimmungen in feiner Wirkung auf das geringstmögliche Maß herabzudrücken.

Jede Einschränkung des Umfangs des Berufsbeamtentums bei der Reichsbahn wird grundsätzlich abgelehnt. Für den Beamtennachwuchs und für alle Beamten ist ohne Rücksicht auf die Besoldungsgruppe der Eintritt in die unkündbare Anstellung nach Zurücklegung von drei Dienstjahren nach der Anstellung als Beamter gegeben.

Zur Verhütung drohender Günstlingswirtschaft ist für die ershöpfende Auslegung der Richtlinien über Leistungszulagen Sorge zu tragen.

Die Neuaufstellung der Dienstpläne auf Grund der neuen Dienstauvervorschriften weist auf der ganzen Linie eine erhebliche Verschlechterung der neuen Dienstpläne gegenüber den vorherigen auf. Der Gantag hält die Aufstellung einer Revisionsvorlage zu den DRB. durch die Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner für notwendig, die als Grundlage für neue Verhandlungen und zur Verbesserung der DRB. dienen soll.

Eingabe der Beamten-Epikervereinigungen wegen Dienstzeit und Erholungsurlaub der Beamten. Die Beamten-Epikervereinigungen haben unterm 7. Februar 1925 an das Reichsministerium des Innern eine Eingabe gerichtet, in der unter Hinweis auf die Reichstagsdrucksache

Nr. 442 betr. Reichsregierung und Washingtoner Abereinkommen und den darin vertretenen Standpunkt, daß es sich bei der deutschen Gesetzgebung über die Arbeitszeit um eine Notstandsmaßnahme handelt, ausgeführt wird, diesen Standpunkt trifft in nicht geringerem Maße auch für die Verordnungen der Reichsregierung über die Dienstzeit der Beamten zu. Nicht nur die ungünstige Wirtschaftslage allgemein, sondern die Verhältnisse der Reichsregierung über die Dienstzeit der Beamten zu. Die Verordnungen hätten den Anlaß zu der Verlängerung der Dienstzeit gegeben. Nachdem infolge der Stabilisierung unserer Währung und des erhöhten Eingangs der ausgeschriebenen Steuern die Staatsfinanzen ins Gleichgewicht gebracht worden seien und vielfache Anzeichen vorlägen, die auf ein Fortschreiten der günstigen Entwicklung schließen lassen, bitten die Epikervereinigungen den Zeitpunkt für gekommen, die ferner Zeit wieder der Geltung des Entnützungsgesetzes durchzuführen. Die Verlängerung der Dienstzeit wieder wegfällen zu lassen und die 48stündige Wochenarbeitszeit für die Beamten wieder herzustellen.

Dieselben Gründe, die veranlaßt haben, den Wegfall der Arbeitszeitverlängerung zu verlangen, sind nach der Eingabe der Epikervereinigungen auch maßgebend für den Antrag, die Urlaubszulagen aufzuheben.

Der Reichsbund der abgebauten Beamten und Lehrer (Vorsitz: Berlin-Nichtenhede), der die Interessen aller lebenslänglich (unkündbar) angestellten Beamten und Lehrer im Reich wahrnimmt, hat — wie er uns schreibt — eine besondere Annahme zu verzeichnen. Allenfalls sind Ortsgruppen des Bundes entstanden. Meldestelle in Karlsruhe: Poststraße 47, 2. Stoll.

Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

Schuhe Schuhhaus Ammann
KARLSRUHE
Lammstr. 12 Lammstr. 12
für jeden Bedarf Billig und reell

Zu dem Preise von Mk. 15.- erhalten Sie
1a Qualität in vollkommener Größe
Herren- u. Damenwesten
Elegante Kostüme werden nach Maß angefertigt,
ebenso werden Strümpfe neu- und angestrichelt.
Teilzahlung gestattet
Maschinenstrickerei L. Engelhard
Gartenstraße 11 KARLSRUHE Gartenstraße 11

GESCHENK-HAUS
LEOPOLD
WOHLSCHLEGEL
Kaiserstraße 173 370
Vereinspreise in großer Auswahl
Luxus- u. Lederwaren, Glas, Porzellan, Haushaltartikel

Für 25 Mark Anzahlung
bekommen Sie 1 Damen- oder Herrenfahrrad,
Email-Kohlen-Herd oder Nähmaschine mit
Fabrikgarantie. 1a Fabrikate. Ersatzteile und
Reparaturen staunend billig. Die Ware wird
bei Anzahlung gleich verabfolgt
Fahrrad-Kunzmann Zähringer-
straße 46

Wir empfehlen in reicher Auswahl
Seidentriko, Unterkleider
Schlupfhosen, Hemdhöschchen
zu sehr vorteilhaften Preisen
Geschwister Baer
Waldstraße 37 Karlsruhe i. B. Telefon 579

in über 400 neuesten, schönsten Mustern
Ferner:
Linoleum — Spannstoffe
Leisten usw.
H. DURAND
Karlsruhe, Douglasstraße 26, hinter Hauptpost. Telefon 2435
Verlangen Sie neuesten Katalog

Ich schenke
nichts, aber Sie erhalten gegen günstige Zahlungsbedingungen
Trikotagen • Zefirhemden nach Maß
Aussteuerartikel • Strickwesten
Nur Qualitätswaren Eigene Nähstube
H. Burkhardt, Karlsruhe (Baden)
Fasanenstraße 3 post. nächst der Kaiserstr. Telefon 4293

Karlsruher
Lebensversicherungsbank
A.-G.
Unsere Vertreter vermitteln
alle Arten Versicherungen.

Nur noch Philippstr. 19
(Keinen Laden mehr)
ist das seit 25 Jahren bestehende
Möbel- u. Betten-Haus
Heinrich Karrer
Straßenbahnlinie 1 und 2
Eigene Schreinerei und Polsterwerkstätte
Kein Laden — daher billige Preise
Große Auswahl in Qualitätsmöbel aller Art
Zahlungs-Erleichterung
Bitte genau auf die Firma zu achten
Karlsruhe - Mühlburg

MERCEDES
die vornehmste und erfolgreichste
Schreibmaschine
Vertr. K. Hafner
Amalienstraße 51 Telefon 2127
Spezialgeschäft in Büromaschinen
Handlung und Reparaturwerkstätte

Studien zur Talgeschichte der großen Wiese im Schwarzwald
Von Dr. BERNHARD BRANDT
Mit 2 Karten und 3 Tafeln Preis 2,70 G.-M.
„Die Arbeit ist als guter Beitrag zur Geschichte des südlichen
Schwarzwaldes zu begrüßen.“ (Petersmanns Geogr. Mitteilg.)
Verlag G. Braun in Karlsruhe, Karlsruherstraße 14

Stoffe zur Kommunion
für
Knaben u. Mädchen
zum billigsten Preis
WILH. BRAUNAGEL
Herrenstraße 7, zwischen Kaiserstraße und Schloßplatz

Färberei u. chem. Waschanstalt
Telefon **D. Lasch** Telefon
1953 1953
reinigt und färbt alle in dieses Fach einschlagende Gegenstände
Prompte Bedienung Mäßige Preise
G2340

Krause & Baitsch
das Haus für geschmackvolle Herrenstoffe
in unvergleichlicher Auswahl
Waldstr. 11 (4 Häuser vor der Beamtenbank) Waldstr. 11

Qualitätsstiefel
kaufen Sie am billigsten beim
Schuh-Zepf
KARLSRUHE
Darlacherstraße 3 am Darlach. Tor
Eigene Reparaturwerkstätte

Kleingärtner Taschenbuch
mit einigen Winken für Kleintierzucht. Von Fritz W. Ithum. Preis 80 Pf.
Verlag G. Braun, G. m. b. H., Karlsruhe.

Aretz & Cie. Inhaber: A. Fackler
Kaiserstraße 215 Telefon 215
Abteilung I: Sämtliche Gummiwaren und Krankenpflegeartikel,
Gummikurwaren, Damenbed., Hygienische Artikel, Herrenbed.
Abteilung II: Technische Gummi- und Asbestwaren, Treibriemenlager und Bedarfsartikel für Maschinenbetrieb.
Großverkauf G2372 Kleinverkauf

Möbel Speisezimmer
Herrenzimmer
Schlafzimmer
Küchen G2337
einzelne Möbelstücke
in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus
Maier Weinheimer
Karlsruhe Zahlungserleichterung. Kronenstr. 32
Kein Laden, daher billigste Preise

Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

G. BRAUN KARLSRUHE
vormals G. Braunsche Hochdruckerei und Verlag
Karlsruherstraße 14
Herstellung von Druckarbeiten
für staatliche und städtische Behörden

Uniformen für Polizei- u. Gemeindevorstände, Feuerwehrkorps,
Zoll- u. Finanzbeamte, Eisen- u. Straßenbahner,
Feld- u. Waldhüter, sowie Berufsbeleidungen jed. Art
Albert Hilbert, G. m. b. H., Rastatt
Süddeutsche Bekleidungs-Industrie
Filiale: Ludwigshafen a. Rhein, Biemarckstraße 40.

GEBRÜDER BACHERT
KARLSRUHE i. B.
Lilstr. 5. Tel. 443 G2376
Glocken- und Metallgiesserei
Eisen- und Tempergiesserei